17. Juni 2009

Reglement über die wirkungsorientiert geführten Institutionen und Abteilungen der Burgergemeinde Bern¹)

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998²⁾¹⁾.

beschliessen:

I. ALI GEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Burgergemeinde kann beschliessen, Institutionen und Abteilungen¹⁾ nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu führen.

Art. 2

Geltungsbereich und Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung, soweit die Burgergemeinde Institutionen und Abteilungen¹⁾ nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung führt.
- ² Fs beschreibt
- a) die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und
- b) die Zuständigkeiten der Organe.
- ³ Im Übrigen gelten für die Haushaltführung die Vorschriften des Finanzhaushaltsreglements³⁾¹⁾.

II. INSTRUMENTE

Art. 3

Produktgruppen und Globalkredit

- ¹ Die einzelnen Aufgaben der Institutionen und Abteilungen¹⁾ werden ir Produktgruppen zusammengefasst.
- Für jede Produktgruppe wird ein Globalkredit beschlossen. Der Globalkredit umfasst sämtliche Aufwendungen für eine Produktgruppe, inbegriffen die internen Verrechnungen für Querschnittsdienstleistungen, abzüglich der Erträge (Nettoaufwand).

Art. 4

Produktgruppendefinition

- ¹ Die Produktgruppendefinition umschreibt die in den einzelnen Produktgruppen zu erbringenden Leistungen mit der damit beabsichtigten Wirkung und dem Globalkredit.
- ² Produktgruppendefinitionen können mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren beschlossen werden.

³ Während der Geltungsdauer einer Produktgruppendefinition können Kredite frei von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Globalkredite.

Art. 5

Produkte und Produktkredit

- ¹ Produktgruppen können in Produkte unterteilt werden.
- ² Produkte beschreiben die zu erbringenden Leistungen, die dadurch beabsichtigte Wirkung und den entsprechenden Produktkredit.
- ³ Wird eine Produktgruppe in Produkte aufgeteilt, entspricht die Summe aller Informationen der Produkte derjenigen der Produktgruppendefinition.

Art. 6

Produktgruppenbudget¹⁾

- Das Produktgruppenbudget¹⁾ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche im nächsten Jahr zur Erbringung der Leistungen für alle Produktgruppen anfallen werden.
- ² Das zuständige Organ beschliesst mit dem Budget¹⁾ die im nächsten Jahr anfallenden Nettoaufwendungen je Produktgruppe.
- ³ Solange nicht sämtliche Institutionen und Abteilungen¹⁾ wirkungsorientiert geführt werden, wird das Produktgruppenbudget¹⁾ zusammen mit dem ordentlichen Budget¹⁾ beschlossen.
- ⁴ Umfasst der Geltungsbereich einer Produktgruppe mehrere Jahre, dürfen die kumulierten Budgetskredite¹⁾ den Globalkredit nicht übersteigen.

Art. 7

Leistungsvereinbarung

- ¹ Gestützt auf die Produktgruppendefinition wird mit der zuständigen Kommission eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Die Leistungsvereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die Aufgaben erfüllt werden müssen und wie die zuständigen Organe über die Zielerreichung informiert werden.

Art. 8

Controlling

- ¹ Das Controlling erfasst alle wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und ihrer Erreichung.
- ² Die Organisation des Controllings, die Aufgaben und Zuständigkeiten der für das Controlling Verantwortlichen und die Termine der Berichterstattung werden in einem Controllingkonzept festgehalten.

Art. 9

Verwaltungsbericht und Jahresrechnung

¹ Mit dem Verwaltungsbericht wird der Grosse Burgerrat über die Zielerreichung informiert.

- ² Die Information umfasst mindestens die in der Produktgruppe beschriebenen Leistungs- und Wirkungsziele. Wesentliche Abweichungen des Erreichten von den Zielvorgaben werden kommentiert.
- ³ In der Jahresrechnung werden die effektiven Aufwendungen und Erträge sowie deren Abweichungen gegenüber dem Budget¹⁾ je Produktgruppe ausgewiesen.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 10

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) die Produktgruppendefinitionen und
- b) den Produktgruppenbudget.¹⁾

Art. 11

Grosser Burgerrat

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) die Anträge an die Stimmberechtigen gemäss Artikel 10 Buchstaben a und b und 1)
- b) den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung.

Art. 12

Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Ergebnisse der Wirkungs- und Leistungsmessung und stellt dem Grossen Burgerrat Antrag.
- ² Sie erhält Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für diese Aufgabe benötigt.
- ³ Im Übrigen stellt ihr der Kleine Burgerrat die unterjährigen Controllingberichte zur Kenntnisnahme zu.

Art. 13

Kleiner Burgerrat

Der Kleine Burgerrat

- a) bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor,
- b) beschliesst das Controllingkonzept,
- c) kann Produktgruppen in Produkte unterteilen,
- d) schliesst mit den Kommissionen Leistungsvereinbarungen ab,
- e) nimmt von den Controllingberichten der Institutionen¹⁾ und Abteilungen Kenntnis,
- f) beschliesst Massnahmen, wenn Controllingberichte darauf hinweisen, dass Ziele nicht erreicht werden,
- g) informiert die Geschäftsprüfungskommission über die Controllingberichterstattung,
- h) beschliesst über die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen. 4)

Art. 14

Kommissionen

Die Kommissionen

- a) bereiten Produktgruppendefinitionen, Produktgruppenbudget¹⁾, Verwaltungsbericht und Jahresrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich vor,
- b) schliessen mit dem Kleinen Burgerrat Leistungsvereinbarungen ab,
- c) führen ihre Institutionen und Abteilungen, 1)

3

- d) informieren den Kleinen Burgerrat in vereinbarten Zeitabständen über den Stand der Zielerreichung (regelmässige Controllingberichterstattung),
- e) informieren den Kleinen Burgerrat ohne Zeitverzug, wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche die Zielerreichung beeinflussen,
- f) verwenden die im Produktgruppenbudget zur Verfügung gestellten Mittel, wobei sie diese Zuständigkeit an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Institutionen oder Abteilungen delegieren können.¹⁾

Art. 15

Institutionen und Abteilungen¹⁾ Die Institutionen und Abteilungen¹⁾

- a) erfüllen die ihnen übertragen Aufgaben,
- b) verfügen über die finanziellen Mittel im Rahmen der durch die Kommission übertragenen Zuständigkeiten,
- c) stellen sicher, dass die Mittel haushälterisch eingesetzt werden,
- d) bearbeiten das Controlling und erstatten den Kommissionen regelmässig Bericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16

Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. Juli 2009¹⁾ in Kraft.⁵⁾
- ² Der Kleine Burgerrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglements.^{4) 6)}

Bern, 17. Juni 2009

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Burgergemeindepräsident:

Der Burgergemeindeschreiber:

F. von Graffenried A. Kohli

Fassung gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember 2019

²⁾ BRS 11.11 - Artikel 7 Absatz 2 in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

³⁾ BRS 31.11

 $^{^{4)}}$ Eingefügt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember 2019

 $^{^{5)}\,\,}$ Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 3. Juli 2009

⁶⁾ Teilrevision vom 9. Dezember 2019 tritt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember am 1. Januar 2020 in Kraft